

Amtsblatt

für das Amt Lebus

Nr. 15

Lebus, 18.12.2025

34. Jahrgang

Inhaltsverzeichnis

Amtlicher Teil

- Beschlüsse der Gemeindevertretung Reitwein vom 01.12.2025 Seite 2
- Bekanntmachung zur formellen Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) - Veröffentlichung des Planentwurfs der Änderung des Bebauungsplans „Windpark Treplin“ der Gemeinde Treplin einschließlich Begründung, Umweltbericht und Anlagen Seite 3-7
- Bekanntmachung zur formellen Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) - Veröffentlichung des Planentwurfs der Änderung des Sachlichen Teilflächennutzungsplans Windenergie der Gemeinde Treplin einschließlich Begründung, Umweltbericht und Anlagen Seite 8-13
- Öffentliche Bekanntmachung über die Aufhebung des Aufstellungsbeschlusses zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan „Schönfließer Gässchen an der Schönfließer Straße“ Seite 14

Nichtamtlicher Teil

- Schließzeiten der Kindertageseinrichtungen im Jahr 2026 und Jahresanfang 2027 Seite 15-16
- Sprechzeiten der Amtsverwaltung Seite 17
- Telefonnummern der Amtsverwaltung Seite 18-20

Beschlüsse der Gemeindevertretung Reitwein vom 01.12.2025

Beschluss Nr.: 16-12/2025

Die Gemeindevertretung Reitwein beschließt, den vom vorbereitenden Fachausschuss der Gemeinde Reitwein erarbeiteten Kriterienkatalog zur gesellschafts- und naturverträglich Auswahl der Flächen für raumbedeutsamen Freiflächen-Photovoltaikanlagen in der Gemeinde Reitwein.

Der Kriterienkatalog, welcher als Anlage 1 beigelegt ist, ist Bestandteil des Beschlusses.

Abstimmungsergebnis: Ja: 4 Nein: 0 Enthaltung: 1

Bekanntmachung

Bekanntmachung zur formellen Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) - Veröffentlichung des Planentwurfs der

1. Änderung des Bebauungsplans „Windpark Treplin“ der Gemeinde Treplin einschließlich Begründung, Umweltbericht und Anlagen

Planungsanlass

Ein Vorhabenträger für die Projektierung und den Bau von Windenergieanlagen (WEA) möchte im östlichen Teilbereich des Gemeindegebietes der Gemeinde Treplin drei WEA errichten. Das Umfeld des Plangebietes ist bereits durch mehrere WEA im Bestand geprägt. Insbesondere der Bebauungsplan „Windpark Treplin“ bildet seit dem Satzungsbeschluss im Jahr 2019 das Bauplanungsrecht für drei bereits bestehende Anlagen im Gemeindegebiet. Dieser Baubauungsplan „Windpark Treplin“ (2019) soll für die Errichtung von drei weiteren WEA geändert werden.

Planziel

Die Gemeinde Treplin beabsichtigt, durch die 1. Änderung des Bebauungsplans "Windpark Treplin" drei zusätzliche Sondergebiete "Windenergie" festzusetzen. Diese sollen dazu dienen, die planungsrechtliche Grundlage für die Errichtung von drei weiteren Windenergieanlage zu schaffen. Ferner sollen, um die verkehrliche und technische Erschließung aller Windenergieanlagen (neu geplante sowie bestehende WEA) zu sichern, festgesetzte Geh-, Fahr- und Leistungsrechte aus dem zugrundeliegenden Bebauungsplan (2019) teilweise gestrichen und mit der 1. Änderung neu festgesetzt werden.

Im Rahmen der 1. Änderung des Bebauungsplanes wird ebenfalls ein Umweltbericht zur Berücksichtigung der Belange von Naturschutz, Landschaftspflege und Umweltschutz sowie der zur Beurteilung der Auswirkungen und Wechselwirkungen erarbeitet.

Zur Beurteilung der Auswirkungen auf das Schutzgut Mensch bzw. die menschliche Gesundheit, werden ebenfalls fachgutachterlich die bestehenden sowie zusätzlichen Belastungen durch Schallimmissionen sowie die optischen Immissionen wie zum Beispiel Schattenwurf geprüft und in entsprechenden Prognoseberichten dargelegt.

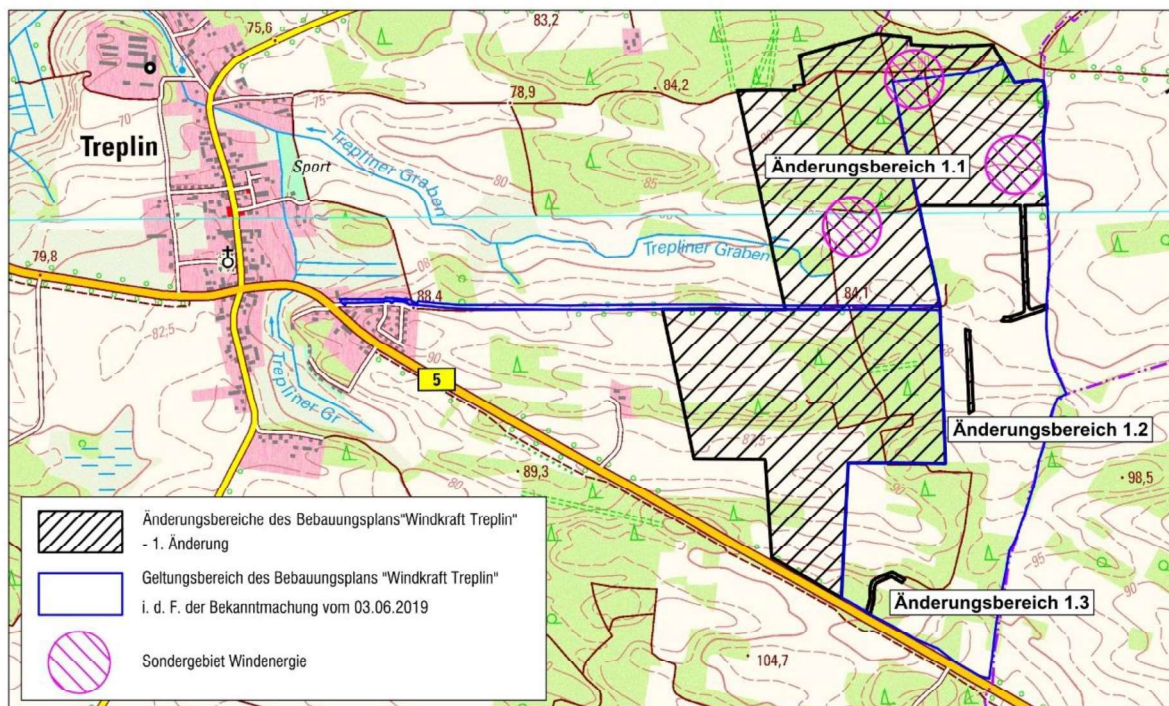
Plangebiet

Die 1. Änderung des Bebauungsplans „Windpark Treplin“ setzt sich aus drei Änderungsbereichen zusammen.

Der für den Bau von drei weiteren WEA wesentliche Änderungsbereich 1.1 ist ca. 99,3 ha groß und befindet sich mit seinem östlichen Teilbereich innerhalb des Geltungsbereiches des zugrundeliegenden B-Plans „Windpark Treplin“ der Gemeinde Treplin von 2019. Die verbleibende Fläche des Änderungsbereiches schließt direkt an die westliche Grenze des zugrundeliegenden B-Plans an. Der Änderungsbereich 1.1 umfasst in der Gemarkung Treplin, Flur 002 die Flurstücke: 105, 275, 278, 276, 98, 277, 109 - vollständig, 86, 303, 82, 158, 110 – teilweise und in der Flur 003 die Flurstücke: 21 und 22 – vollständig.

Die Änderungsbereiche 1.2 und 1.3 befinden sich innerhalb der Grenzen des zugrundeliegenden B-Plan „Windpark Treplin“ der Gemeinde Treplin von 2019, sind jeweils nur ca. 0,3 ha groß und umfassen in der Gemarkung Treplin, Flur 002 das Flurstück:303 – teilweise sowie in der Flur 003 die Flurstücke: 23 und 24 – teilweise.

Die Änderungsbereiche stellen derzeit unbebaute Freiflächen dar und werden für landwirtschaftliche und forstwirtschaftliche Zwecke genutzt. Zudem befinden sich innerhalb der Änderungsbereiche Wegefläche, d. h. Wald- und Feldwege sowie Wege zu Erschließungszwecken für die Windenergieanlage an der B5.



Planverfahren

Die 1. Änderung des Bebauungsplans „Windpark Treplin“ wird im Regelverfahren mit frühzeitiger und formeller Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 1 und 2 BauGB, der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 1 und 2 BauGB sowie der Nachbargemeinden nach § 2 Abs. 2 BauGB durchgeführt.

Für den Bereich der 1. Änderung des Bebauungsplans "Windpark Treplin", stellt der rechtskräftige Sachliche Teilflächennutzungsplan "Windenergie" der Gemeinde Treplin vom 07.07.2022 keine Sonderbaufläche „Konzentrationsfläche Windenergie“ dar. Demzufolge ist die 1. Änderung des Bebauungsplans "Windpark Treplin" nicht aus dem Teilflächennutzungsplan "Windenergie" der Gemeinde Treplin entwickelbar. Um das Entwicklungsgebot gem. § 8 Abs. 2 BauGB zu beachten, wird der Sachliche Teilflächennutzungsplan "Windenergie" der Gemeinde Treplin im Parallelverfahren gem. § 8 Abs. 3 BauGB geändert. Für den Bereich der 1. Änderung des Bebauungsplans wird in der 1. Änderung des Sachlichen Teilflächennutzungsplan "Windenergie" eine Sonderbaufläche „Vorranggebiet Windenergie“ bzw. ein Beschleunigungsgebiet für die Windenergie an Land dargestellt.

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Treplin hat in ihrer Sitzung am 08.05.2023 die Aufstellung der 1. Änderung des rechtskräftigen Bebauungsplans „Windpark Treplin“ der Gemeinde Treplin vom 03.06.2019 bzw. 01.11.2019 (erneute Bekanntmachung) beschlossen (Beschluss Nr.: 06-05/2023).

Der Aufstellungsbeschluss der Gemeindevertretung der Gemeinde Treplin zur 1. Änderung des rechtskräftigen Bebauungsplans „Windpark Treplin“ ist im Amtsblatt für das Amt Lebus vom 15.06.2023 (32. Jahrgang – Nr. 06) öffentlich bekannt gemacht worden.

Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 BauGB am Planvorentwurf, wurde vom 05.02.2024 bis einschließlich 11.03.2024 durchgeführt. Im Amtsblatt für das Amt Lebus vom 29.01.2024 (33. Jahrgang 02/2024) wurde die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit bekannt gemacht. Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sowie die Nachbargemeinden wurden mit Schreiben vom 29.12.2023 gemäß § 4 Abs. 1 BauGB frühzeitig beteiligt.

Die eingegangenen Stellungnahmen aus den frühzeitigen Beteiligungen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, der Nachbargemeinden und der Öffentlichkeit wurden geprüft und vollständig tabellarisch erfasst. Die vorgebrachten öffentlichen und privaten Belange wurden gegeneinander sowie untereinander gerecht im Rahmen der Abwägung abgewogen. Der Umgang mit den vorgebrachten Belangen gemäß den abgegebenen Stellungnahmen bzw. die

Abwägungsergebnisse wurden von der Gemeindevertretung der Gemeinde Treplin in ihrer Sitzung am 30.06.2025 beschlossen. Die einzelnen relevanten Abwägungsergebnisse wurden in den Planentwurf eingearbeitet.

In der Zeit der Bearbeitung des Bebauungsplanentwurfs wurde im Sommer 2025 der 2. Entwurf des Sachlichen Teilregionalplans „Erneuerbare Energie“ Oderland-Spree (Raumordnungsplan) der Regionalen Planungsgemeinschaft Oderland-Spree beschlossen.

Für den 2. Entwurf wurde die Flächenkulisse des Ziel 1 des TRP EE – Vorranggebiet Windenergienutzung Nr. 28 Wulkow-Booßen (welche u. a. Flächen der Gemarkung Treplin umfasst) vergrößert. Hierdurch sollen die gesetzlichen Vorgaben bzw. erforderlichen Flächenbeitragswerten für die Windenergie an Land im Land Brandenburg gem. des sog Windenergieflächenbedarfsgesetzes (WindBG) i. v. m. Brandenburgischen Flächenzielgesetz (BbgFzG) erreicht werden.

Infolge dieser Änderung plant der Vorhabenträger für Windenergieanlagen die Errichtung von drei WEA im Vorranggebiet Windenergienutzung für den Teilbereich der Gemarkung Treplin. Mit dem Planvorentwurf bzw. mit dem Aufstellungsbeschluss zur Bebauungsplanänderung war entsprechend des damaligen Entwurfs des TRP EE eine Windenergieanlage in Planung. Der Geltungsbereich der 1. Änderung des Bebauungsplanentwurfs ist in Anpassung an die Ziele der Raumordnung, d. h. Regionalplanung bzw. für die Schaffung von Planungsrecht für zwei weitere WEA erweitert worden.

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Treplin hat daraufhin ebenfalls in ihrer Sitzung am 30.06.2025 die Anpassung des Geltungsbereiches im laufenden Bauleitplanverfahren der 1. Änderung des Bebauungsplans „Windpark Treplin“ der Gemeinde Treplin befürwortet. Ferner wurde beschlossen, dass der Planentwurf des Bebauungsplans gemäß §1 Abs. 4 BauGB an die Ziele der Raumordnung angepasst wird, um die gemeindliche und die raumordnerische Ausweisung der Flächenkulisse für Windenergieanlagen an Land in Übereinstimmung zu bringen sowie um für verbleibende Wald- und Landwirtschaftsflächen im Plangebiet die entsprechende Nutzungsart planungsrechtlich zu sichern.

Belange des Natur- und Umweltschutzes

Entsprechend den baugesetzlichen Bestimmungen für das Regelverfahren, wurde im Planverfahrens zur 1. Änderung des Bebauungsplans eine Umweltprüfung gem. § 2 Abs. 4 BauGB durchgeführt sowie ein Umweltbericht gem. § 2a BauGB als gesonderter Teil der Begründung erstellt, um die Belange des Naturschutzes, der Landschaftspflege und des Umweltschutzes sowie zur Beurteilung der Auswirkungen und Wechselwirkungen zu berücksichtigen. Der Umweltbericht wurde um ein aktualisiertes artenschutzrechtliches Fachgutachten und weitere Fachgutachten zur Beurteilung der Auswirkungen ergänzt.

Folgende umweltbezogenen Stellungnahmen zu den einzelnen Schutzgütern aus der frühzeitigen Beteiligung nach § 3 Abs. 1 BauGB und § 4 Abs.1 BauGB liegen vor:

- Stellungnahme eines Bürgers (Schutzgut: menschliche Gesundheit, menschliche Gesundheit, Tiere, Landschaft)
- Landkreis Märkisch-Oderland (Schutzgut: Natur, Landschaft, Wasser, Boden, menschliche Gesundheit)
- Landesamt für Umwelt (Schutzgut: Wasser, menschliche Gesundheit)
- Gemeinsame Obere Luftfahrtbehörde Berlin-Brandenburg (Schutzgut: menschliche Gesundheit)
- Brandenburgisches Landesdenkmalamt für Denkmalpflege und Archäologisches Landesmuseum (Schutzgut: Kulturelles Erbe)
- Zweckverband Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung Fürstenwalde und Umland (Schutzgut: Wasser)
- Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr (Schutzgut: menschliche Gesundheit)

Folgende umweltbezogenen Informationen zu den einzelnen Schutzgütern aus den Planunterlagen zum Planentwurf liegen vor:

- Umweltbericht (Schutzgut: Pflanzen, Fläche, Boden, Wasser, Klima/Luft, Landschaft, kulturelles Erbe, menschliche Gesundheit, Tiere, Wechselwirkungen zw. Schutzgütern)
- Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag (Schutzgut: Tiere – Fledertiere, Avifauna, Reptilien, Insekten)
- Avifaunistisches Gutachten (Schutzgut: Tiere – Brutvögel, Zug- und Rastvögel, Horsterfassung)
- Horstbesatzkontrolle (Schutzgut: Tiere – Horsterfassung)
- Fledermausgutachten (Schutzgut: Tiere – Quartiererfassung)

- Schallimmissionsprognose nach TA Lärm (Schutzgut: menschliche Gesundheit – Schallimmissionsprognose für WEA)
- Schattenwurfprognose (Schutzgut: menschliche Gesundheit – Prognose optische Immissionen durch Schattenwurf)
- Eisfallgutachten (Schutzgut: menschliche Gesundheit – Risikoermittlung Tötungsrisiko Eisfall)

Formelle Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 BauGB

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Treplin hat in ihrer Sitzung am 03.11.2025 den Planentwurf (Stand 10.10.2025) der 1. Änderung des Bebauungsplans „Windpark Treplin“ bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und den textlichen Festsetzungen (Teil B) sowie die Begründung nebst Umweltbericht und deren jeweilige Anlagen gebilligt. Ferner wurde beschlossen, den Planentwurf zur formellen Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 2 BauGB zu veröffentlichen.

Veröffentlichungsfrist

Der Planentwurf der 1. Änderung des Bebauungsplans „Windpark Treplin“ der Gemeinde Treplin, bestehend aus:

Planzeichnung (Teil A) und textlichen Festsetzungen (Teil B) einschließlich der dazugehörigen Begründung inklusive Anlage (Stand: 10.10.2025),

Umweltbericht als gesonderter Teil der Begründung (Stand 30.09.2025) inklusive aller Anlagen

sowie die wesentlichen, bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen werden gemäß § 3 Abs. 2 des Baugesetzbuches (BauGB) i. v. m. § 3 Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf)

ab dem 12.01.2026 bis einschließlich 13.02.2026

auf der Homepage des Amtes Lebus unter:

<https://www.amt-lebus.de/> unter dem Pfad: Start/Verwaltung/Bekanntmachungen

sowie auf dem zentralen Internetportal des Landes Brandenburg unter: <https://bb.bauleitplanung-online.de/> veröffentlicht.

Zusätzlich zur Veröffentlichung im Internet werden die nach § 3 Absatz 2 Satz 1 BauGB zu veröffentlichenden Unterlagen, in Form einer öffentlichen Auslegung als andere leicht zu erreichende Zugangsmöglichkeit im oben genannten Zeitraum im Amt für Stadt- und Gemeindeentwicklung (Amt Lebus), Breite Straße 1, 15326 Lebus, Zimmer 118 zu den Sprechzeiten:

| | |
|------------|--|
| Montag | 8:00 Uhr – 12.00 Uhr und 13.00 Uhr – 15:30 Uhr |
| Dienstag | 8:00 Uhr – 12.00 Uhr und 13.00 Uhr – 18:00 Uhr |
| Mittwoch | 8:00 Uhr – 12.00 Uhr und 13.00 Uhr – 15:30 Uhr |
| Donnerstag | 8:00 Uhr – 12.30 Uhr und 13.30 Uhr – 15:30 Uhr |
| Freitag | 8:00 Uhr – 12.00 Uhr |

sowie nach telefonischer Terminvereinbarung unter der Telefon-Nr. 033604 / 44565 auch außerhalb dieser Zeiten, zur Verfügung gestellt.

Während dieser Auslegungsfrist kann jedermann Auskunft über die Inhalte der Planung während der o. g. Sprechzeiten des Amtes erhalten.

Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange werden von der formellen Beteiligung der Öffentlichkeit am Planentwurf unterrichtet.

Abgabe von Stellungnahmen

Während dieser Auslegungsfrist kann jedermann Stellungnahmen mit Anregungen, Bedenken und Hinweise zum Planentwurf einreichen.

Die Stellungnahmen sind schriftlich dem Amt Lebus per E-Mail an k.bittelmann@amt-lebus.de abzugeben. Ferner ist es möglich bei Bedarf die Stellungnahmen zum Planentwurf während der o. g. Sprechzeiten des Amtes auch zur Niederschrift vorzubringen oder per Post an das Amt Lebus – Amt für Stadt- und Gemeindeentwicklung, Breite Straße 1, 15326 Lebus einzureichen.

Hinweis

Verspätet bzw. nicht fristgemäß abgegebene Stellungnahmen können gem. § 4a Abs. 5 BauGB bei der Beschlussfassung über die 1. Änderung des Bebauungsplans „Windpark Treplin“ unberücksichtigt bleiben.

Ein Antrag nach § 47 Verwaltungsgerichtsordnung ist unzulässig, soweit mit ihm Einwendungen gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Datenschutzinformation

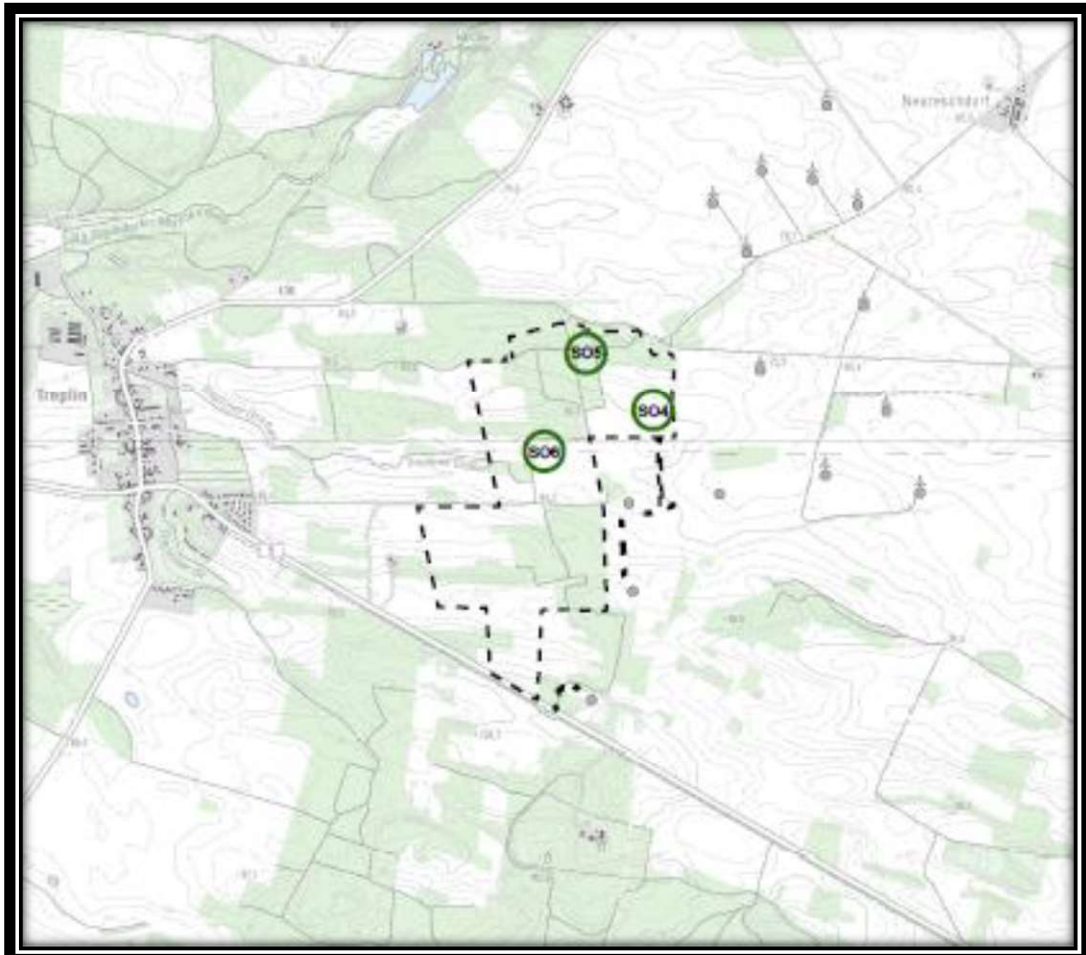
Die Verarbeitung personenbezogener Daten im Zuge der öffentlichen Auslegung erfolgt auf der Grundlage des § 3 BauGB in Verbindung mit Art. 6 Abs. 1 Buchst. e DSGVO und dem Brandenburgischen Datenschutzgesetz.

Sofern Sie Ihre Stellungnahme ohne Absenderangaben abgeben, erhalten Sie keine Mitteilung über das Ergebnis der Prüfung. Weitere Informationen entnehmen Sie bitte dem Formblatt „Informationspflichten bei der Erhebung von Daten im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung nach BauGB (Art. 13 DSGVO)“, welches mit ausliegt.

Lebus, den 08.12.2025

Bartsch
Amtdirektor

Anlage: Übersichtskarte mit der Darstellung des Änderungsbereichs



Bekanntmachung

Bekanntmachung zur formellen Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) - Veröffentlichung des Planentwurfs der

1. Änderung des Sachlichen Teilflächennutzungsplans Windenergie der Gemeinde Treplin einschließlich Begründung, Umweltbericht und Anlagen

Planungsanlass

Ein Vorhabenträger für die Projektierung und den Bau von Windenergieanlagen (WEA) möchte im östlichen Teilbereich des Gemeindegebietes der Gemeinde Treplin drei WEA errichten. Das Umfeld des Plangebietes ist bereits durch mehrere WEA im Bestand geprägt. Insbesondere durch den Sachlichen Teilflächennutzungsplan „Windenergie“ der Gemeinde Treplin (sTFNP Windenergie) ist seit seiner Bekanntmachung bzw. Wirksamkeit im Jahr 2022 das Bauplanungsrecht für drei bereits bestehende Anlagen im Gemeindegebiet vorbereitet worden. Mit dem daraus entwickelten Bebauungsplan „Windpark Treplin“ besteht mithin verbindliches Bauplanungsrecht.

Der genannte Sachliche Teilflächennutzungsplan „Windenergie“ soll für die Errichtung von drei weiteren WEA geändert werden.

Die 1. Änderung des sTFNP erfolgt ferner im Zusammenhang mit Änderungen an den Zielen der Raumordnung bzw. Regionalplanung. Der in Aufstellung befindliche Sachliche Teilregionalplan „Erneuerbare Energien“ Oderland-Spree (TRP EE) vom Juni 2025 (2. Entwurf) legt Vorranggebiete für die Windenergienutzung (VR WEN) als Ziele der Raumordnung fest. Mit dem 2. Entwurf des Teilregionalplans wurde ebenfalls die Flächenkulisse des Vorranggebietes Windenergienutzung Nr. 28 Wulkow-Booßen als Ziel 1 des TRP EE (welche u. a. Flächen der Gemarkung Treplin umfasst) vergrößert.

In Anpassung an die verbindlichen Ziele der Raumordnung (gem. § 3 Absatz 1 Nr. 2 Raumordnungsgesetz) erfolgt mittels der 1. Änderung des sTFNP Windenergie die Darstellung einer Sonderbaufläche „Vorranggebiet Windenergie“ welche mit der Flächenkulisse des Vorranggebietes Windenergienutzung Nr. 28 Wulkow-Booßen des TRP EE, nach Prüfung und Anpassungen von standort- und einzelfallbedingten Kriterien, zusammenfällt.

Planziel

Die Gemeinde Treplin beabsichtigt, durch die 1. Änderung des Sachlichen Teilflächennutzungsplans „Windenergie“ das verbindliche Bauplanungsrecht (mittels Änderung des Bebauungsplans) für drei geplante Windenergieanlagen vorzubereiten. Das 1. Änderungsverfahren des Sachlichen Teilflächennutzungsplans „Windenergie“ erfolgt daher parallel zum 1. Änderungsverfahren des Bebauungsplans „Windpark Treplin“.

Das 1. Änderungsverfahren des sTFNP Windenergie hat zum Ziel, den Zielvorgaben der Raumordnung, d. h. Regionalplanung an Flächen für die Windenergie an Land bzw. mit der Festlegung von Vorranggebieten für die Windenergienutzung zu entsprechen.

Mit der raumordnerischen Festlegung von VR WEN soll das, für die Region Oderland-Spree nach Artikel 1 des Brandenburgisches Flächenzielgesetz (BbgFzG) maßgebliche regionale Teilflächenziel (Flächenbeitragswert von mindestens 1,8 % bis spätestens 31. Dezember 2027 gemäß des Windenergieflächenbedarfsgesetz - WindBG) für die Windenergie an Land erreicht werden.

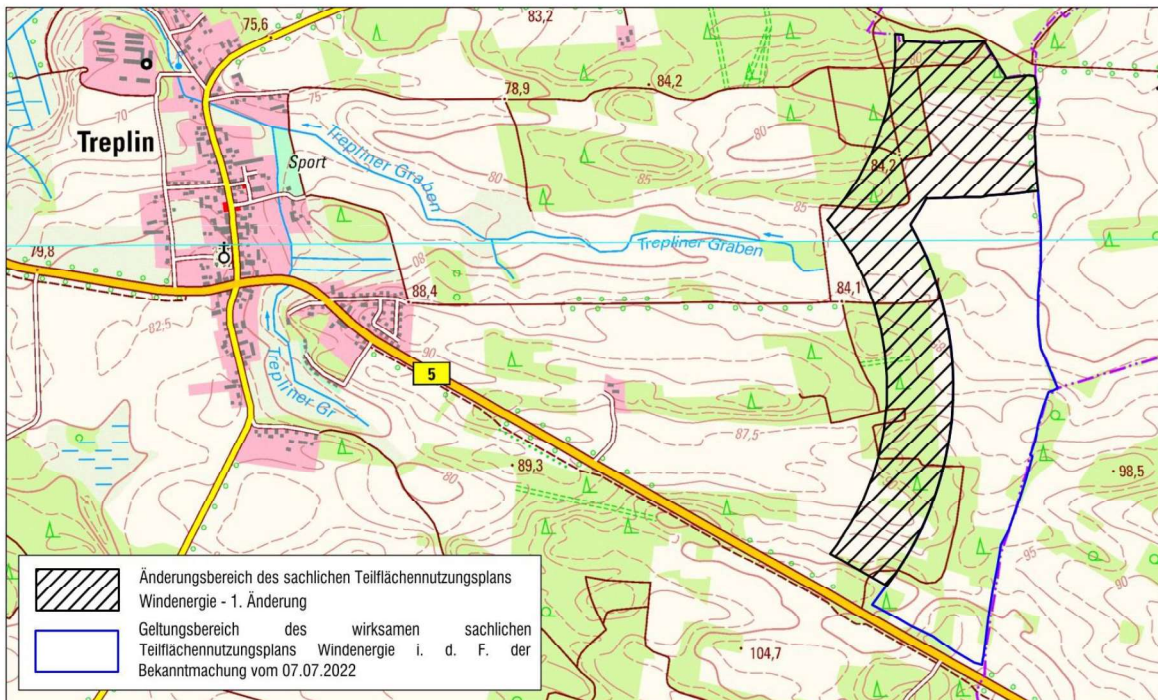
Im Rahmen der 1. Änderung des sTFNP Windenergie wird ebenfalls ein Umweltbericht zur Berücksichtigung der Belange von Naturschutz, Landschaftspflege und Umweltschutz sowie der zur Beurteilung der Auswirkungen und Wechselwirkungen erarbeitet.

Zur Beurteilung der Auswirkungen auf das Schutzgut Mensch bzw. die menschliche Gesundheit, werden ebenfalls fachgutachterlich die bestehenden sowie zusätzlichen Belastungen durch Schallimmissionen sowie die optischen Immissionen wie zum Beispiel Schattenwurf geprüft und in entsprechenden Prognoseberichten dargelegt.

Plangebiet

Der Änderungsbereich der 1. Änderung des Sachlichen Teilflächennutzungsplans Windenergie befindet sich am östlichen Rand der Gemeinde Treplin. Der Änderungsbereich schließt unmittelbar nördlich und westlich der Geltungsbereichsgrenze des zugrundeliegenden wirksamen Sachlichen Teilflächennutzungsplans Windenergie von 2022 an.

Der Änderungsbereich stellt derzeit unbebaute Freiflächen dar und wird für landwirtschaftliche und forstwirtschaftliche Zwecke genutzt. Zudem befinden sich innerhalb des Änderungsbereiches Wegeflächen, d. h. Wald- und Feldwege.



Planverfahren

Die 1. Änderung des Sachlichen Teilflächennutzungsplans Windenergie wird im Regelverfahren mit frühzeitiger und formeller Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 1 und 2 BauGB, der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 1 und 2 BauGB sowie der Nachbargemeinden nach § 2 Abs. 2 BauGB durchgeführt.

Parallel zu dieser 1. Änderung des Sachlichen Teilflächennutzungsplans erfolgt gem. § 8 Abs. 3 BauGB die 1. Änderung des Bebauungsplans „Windpark Treplin“.

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Treplin hat in ihrer Sitzung am 08.05.2023 das Planverfahren zur 1. Änderung des rechtskräftigen Sachlichen Teilflächennutzungsplans Windenergie der Gemeinde Treplin vom 07.07.2022 (Bekanntmachung der Genehmigung im Amtsblatt) beschlossen (Beschluss Nr.: 05-05/2023).

Der Beschluss der Gemeindevertretung der Gemeinde Treplin zur 1. Änderung des rechtskräftigen Sachlichen Teilflächennutzungsplans Windenergie der Gemeinde Treplin ist im Amtsblatt für das Amt Lebus vom 15.06.2023 (32. Jahrgang – Nr. 06) öffentlich bekannt gemacht worden.

Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 BauGB am Planvorentwurf,

wurde vom 05.02.2024 bis einschließlich 11.03.2024 durchgeführt. Im Amtsblatt für das Amt Lebus vom 29.01.2024 (33. Jahrgang 02/2024) wurde die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit bekannt gemacht. Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sowie die Nachbargemeinden wurden mit Schreiben vom 29.12.2023 gemäß § 4 Abs. 1 BauGB frühzeitig beteiligt.

Die eingegangenen Stellungnahmen aus den frühzeitigen Beteiligungen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, der Nachbargemeinden und der Öffentlichkeit wurden geprüft und vollständig tabellarisch erfasst. Die vorgebrachten öffentlichen und privaten Belange wurden gegeneinander sowie untereinander gerecht im Rahmen der Abwägung abgewogen. Der Umgang mit den vorgebrachten Belangen gemäß den abgegebenen Stellungnahmen bzw. die Abwägungsergebnisse wurden von der Gemeindevertretung der Gemeinde Treplin in ihrer Sitzung am 30.06.2025 beschlossen. Die einzelnen relevanten Abwägungsergebnisse wurden in den Planentwurf eingearbeitet.

In der Zeit der Bearbeitung des Planentwurfs zur 1. Änderung des Sachlichen Teilflächennutzungsplans Windenergie wurde im Sommer 2025 der 2. Entwurf des Sachlichen Teilregionalplans „Erneuerbare Energie“ Oderland-Spree (Raumordnungsplan) der Regionalen Planungsgemeinschaft Oderland-Spree beschlossen.

Für den 2. Entwurf wurde die Flächenkulisse des Ziel 1 des TRP EE – Vorranggebiet Windenergienutzung Nr. 28 Wulkow-Booßen (welche u. a. Flächen der Gemarkung Treplin umfasst) vergrößert. Hierdurch sollen die gesetzlichen Vorgaben bzw. erforderlichen Flächenbeitragswerten für die Windenergie an Land im Land Brandenburg gem. des sog Windenergieflächenbedarfsgesetzes (WindBG) i. v. m. Brandenburgischen Flächenzielgesetz (BbgFzG) erreicht werden.

Infolge dieser Änderung plant der Vorhabenträger für Windenergieanlagen die Errichtung von drei WEA im Vorranggebiet Windenergienutzung für den Teilbereich der Gemarkung Treplin. Mit dem Planvorentwurf bzw. mit dem Aufstellungsbeschluss zur Änderung des sTFNP war entsprechend des damaligen Entwurfs des TRP EE eine Windenergieanlage in Planung. Der Geltungsbereich/Änderungsbereich des Planentwurfs der 1. Änderung sTFNP Windenergie ist in Anpassung an die Ziele der Raumordnung, d. h. Regionalplanung bzw. für die Vorbereitung von Planungsrecht für zwei weitere WEA erweitert worden.

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Treplin hat daraufhin ebenfalls in ihrer Sitzung am 30.06.2025 die Anpassung des Geltungsbereiches im laufenden vorbereitenden Bauleitplanverfahren zur 1. Änderung des Sachlichen Teilflächennutzungsplans Windenergie der Gemeinde Treplin befürwortet. Ferner wurde beschlossen, dass der Planentwurf des Sachlichen Teilflächennutzungsplans „Windenergie“ der Gemeinde Treplin gemäß § 1 Abs. 4 BauGB an die Ziele der Raumordnung angepasst wird, um die gemeindliche und die raumordnerische Ausweisung der Flächenkulisse für Windenergieanlagen an Land in Übereinstimmung zu bringen.

Belange des Natur- und Umweltschutzes

Entsprechend den baugesetzlichen Bestimmungen für das Regelverfahren, wurde im Planverfahren zur 1. Änderung des sTFNP Windenergie eine Umweltprüfung gem. § 2 Abs. 4 BauGB durchgeführt sowie ein Umweltbericht gem. § 2a BauGB als gesonderter Teil der Begründung erstellt, um die Belange des Naturschutzes, der Landschaftspflege und des Umweltschutzes sowie zur Beurteilung der Auswirkungen und Wechselwirkungen zu berücksichtigen. Der Umweltbericht wurde um ein aktualisiertes artenschutzrechtliches Fachgutachten und weitere Fachgutachten zur Beurteilung der Auswirkungen ergänzt.

Folgende umweltbezogenen Stellungnahmen zu den einzelnen Schutzgütern aus der frühzeitigen Beteiligung nach § 3 Abs. 1 BauGB und § 4 Abs.1 BauGB liegen vor:

- Stellungnahme eines Bürgers (Schutzgut: menschliche Gesundheit, Tiere, Landschaft)
- Landkreis Märkisch-Oderland (Schutzgut: Natur, Landschaft, Wasser, Boden, menschliche Gesundheit, Fläche, Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt)
- Landesamt für Umwelt (Schutzgut: Wasser, menschliche Gesundheit)
- Gemeinsame Obere Luftfahrtbehörde Berlin-Brandenburg (Schutzgut: menschliche Gesundheit)
- Brandenburgisches Landesdenkmalamt für Denkmalpflege und Archäologisches Landesmuseum (Schutzgut: Kulturelles Erbe)
- Landesbetrieb Forst Brandenburg (Schutzgut: Pflanzen, biologische Vielfalt)
- Zweckverband Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung Fürstenwalde und Umland (Schutzgut: Wasser)
- Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr (Schutzgut: menschliche Gesundheit)

Folgende umweltbezogenen Informationen zu den einzelnen Schutzgütern aus den Planunterlagen zum Planentwurf liegen vor:

- Umweltbericht (Schutzgut: Pflanzen, Fläche, Boden, Wasser, Klima/Luft, Landschaft, kulturelles Erbe, menschliche Gesundheit, Tiere, Wechselwirkungen zw. Schutzgütern)
- Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag (Schutzgut: Tiere – Fledertiere, Avifauna, Reptilien, Insekten)
- Avifaunistisches Gutachten (Schutzgut: Tiere – Brutvögel, Zug- und Rastvögel, Horsterfassung)
- Horstbesatzkontrolle (Schutzgut: Tiere – Horsterfassung)
- Fledermausgutachten (Schutzgut: Tiere – Quartiererfassung)

- Schallimmissionsprognose nach TA Lärm (Schutzgut: menschliche Gesundheit – Schallimmissionsprognose für WEA)
- Schattenwurfprognose (Schutzgut: menschliche Gesundheit – Prognose optische Immissionen durch Schattenwurf)
- Eisfallgutachten (Schutzgut: menschliche Gesundheit – Risikoermittlung Tötungsrisiko Eisfall)

Formelle Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 BauGB

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Treplin hat in ihrer Sitzung am 03.11.2025 den Planentwurf (Stand 08.10.2025) der 1. Änderung des Sachlichen Teilflächennutzungsplans Windenergie der Gemeinde Treplin bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und den textlichen Darstellungen (Teil B) sowie die Begründung nebst Umweltbericht und deren jeweilige Anlagen gebilligt. Ferner wurde beschlossen, den Planentwurf zur formellen Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 2 BauGB zu veröffentlichen.

Veröffentlichungsfrist

Der Planentwurf der 1. Änderung des Sachlichen Teilflächennutzungsplans Windenergie der Gemeinde Treplin bestehend aus:

- Planzeichnung (Teil A) und textlichen Darstellungen (Teil B) einschließlich der dazugehörigen Begründung inklusive Anlage (Stand: 08.10.2025),
- Umweltbericht als gesonderter Teil der Begründung (Stand 16.09.2025) inklusive aller Anlagen

sowie die wesentlichen, bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen werden gemäß § 3 Abs. 2 des Baugesetzbuches (BauGB) i. v. m. § 3 Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf)

ab dem 12.01.2026 bis einschließlich 13.02.2026

auf der Homepage des Amtes Lebus unter:

<https://www.amt-lebus.de/> unter dem Pfad: Start/Verwaltung/Bekanntmachungen

sowie auf dem zentralen Internetportal des Landes Brandenburg unter: <https://bb.bauleitplanung-online.de/> veröffentlicht.

Zusätzlich zur Veröffentlichung im Internet werden die nach § 3 Absatz 2 Satz 1 BauGB zu veröffentlichenden Unterlagen, in Form einer öffentlichen Auslegung als andere leicht zu erreichende Zugangsmöglichkeit im oben genannten Zeitraum im Amt für Stadt- und Gemeindeentwicklung (Amt Lebus), Breite Straße 1, 15326 Lebus, Zimmer 118 zu den Sprechzeiten:

| | |
|------------|--|
| Montag | 8:00 Uhr – 12.00 Uhr und 13.00 Uhr – 15:30 Uhr |
| Dienstag | 8:00 Uhr – 12.00 Uhr und 13.00 Uhr – 18:00 Uhr |
| Mittwoch | 8:00 Uhr – 12.00 Uhr und 13.00 Uhr – 15:30 Uhr |
| Donnerstag | 8:00 Uhr – 12.30 Uhr und 13.30 Uhr – 15:30 Uhr |
| Freitag | 8:00 Uhr – 12.00 Uhr |

sowie nach telefonischer Terminvereinbarung unter der Telefon-Nr. 033604 / 44565 auch außerhalb dieser Zeiten, zur Verfügung gestellt.

Während dieser Auslegungsfrist kann jedermann Auskunft über die Inhalte der Planung während der o. g. Sprechzeiten des Amtes erhalten.

Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange werden von der formellen Beteiligung der Öffentlichkeit am Planentwurf unterrichtet.

Abgabe von Stellungnahmen

Während dieser Auslegungsfrist kann jedermann Stellungnahmen mit Anregungen, Bedenken und Hinweise zum Planentwurf einreichen.

Die Stellungnahmen sind schriftlich dem Amt Lebus per E-Mail an k.bittelmann@amt-lebus.de abzugeben. Ferner ist es möglich bei Bedarf die Stellungnahmen zum Planentwurf während der o. g. Sprechzeiten des Amtes auch zur Niederschrift vorzubringen oder per Post an das Amt Lebus – Amt für Stadt- und Gemeindeentwicklung, Breite Straße 1, 15326 Lebus einzureichen.

Hinweis

Verspätet bzw. nicht fristgemäß abgegebene Stellungnahmen können gem. § 4a Abs. 5 BauGB bei der Beschlussfassung über die 1. Änderung des Sachlichen Teilflächennutzungsplans Windenergie der Gemeinde Treplin unberücksichtigt bleiben.

Ein Antrag nach § 47 Verwaltungsgerichtsordnung ist unzulässig, soweit mit ihm Einwendungen gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Datenschutzinformation

Die Verarbeitung personenbezogener Daten im Zuge der öffentlichen Auslegung erfolgt auf der Grundlage des § 3 BauGB in Verbindung mit Art. 6 Abs. 1 Buchst. e DSGVO und dem Brandenburgischen Datenschutzgesetz.

Sofern Sie Ihre Stellungnahme ohne Absenderangaben abgeben, erhalten Sie keine Mitteilung über das Ergebnis der Prüfung. Weitere Informationen entnehmen Sie bitte dem Formblatt „Informationspflichten bei der Erhebung von Daten im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung nach BauGB (Art. 13 DSGVO)“, welches mit ausliegt.

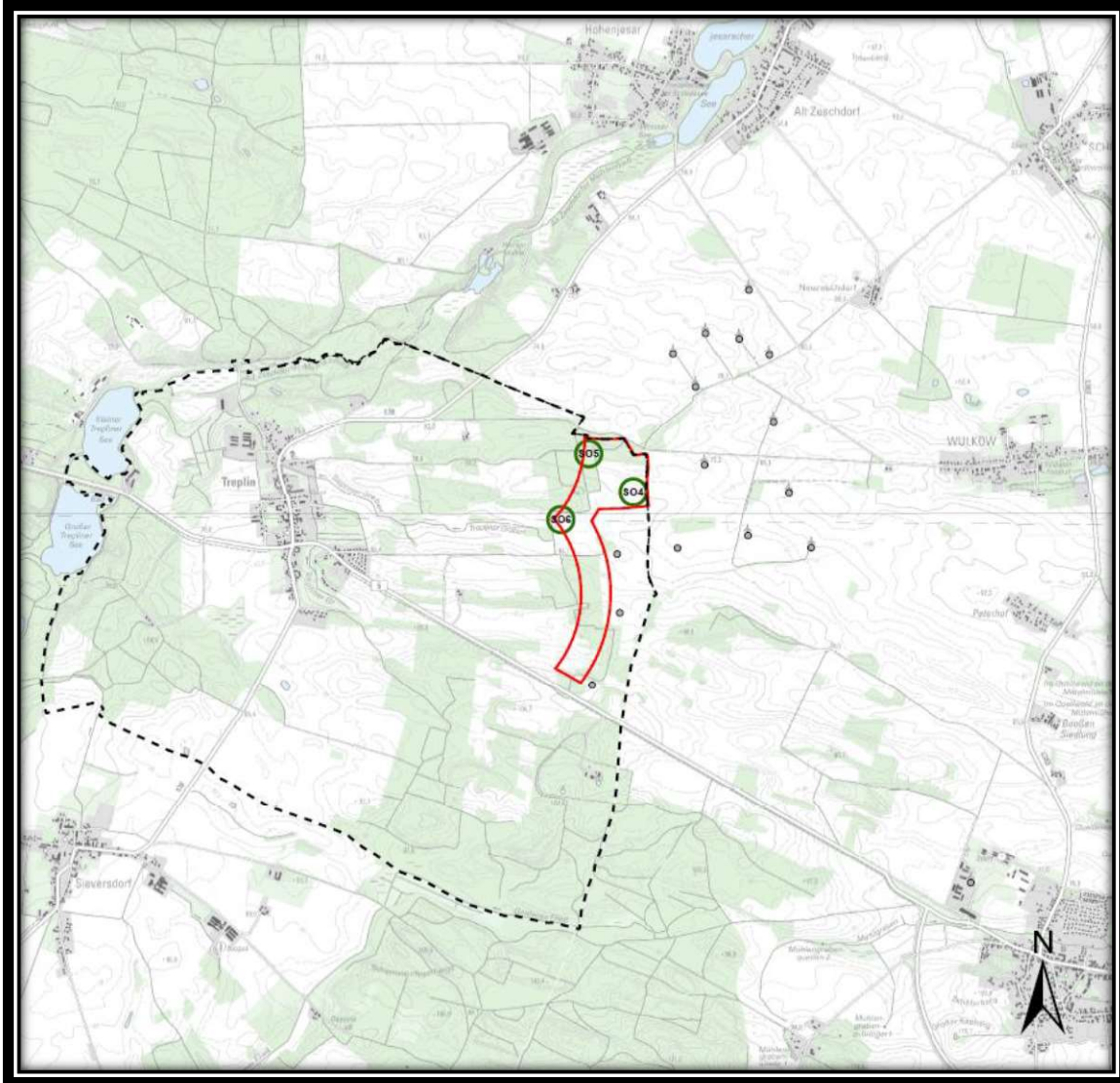
Lebus, den 08.12.2025

Bartsch

Amtsdirektor

Anlage:

Übersichtskarte mit der Darstellung des Änderungsbereichs



Öffentliche Bekanntmachung

Aufhebung des Aufstellungsbeschlusses zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan „Schönfließer Gässchen an der Schönfließer Straße“

Mit Vorlage SL / 085 / 2023 beschloss die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Lebus am 14.12.2023 die Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans „Schönfließer Gässchen an der Schönfließer Straße“.

Gemäß dem Antrag des Vorhabenträgers Frank Küttbach vom 08.07.2023 sollten die planungsrechtlichen Voraussetzungen geschaffen werden, welche die Herstellung von Bauparzellen, als allgemeines Wohngebiet zulassen.

Der Vorhabenträger beantragte am 03.11.2025 (per Email) die Aufhebung des Beschlusses.

Die Gemeindevertretung hat grundsätzlich jederzeit die Möglichkeit, ihre Beschlüsse wieder aufzuheben oder abzuändern. Mögliche Haftungsrisiken sind jedoch zu betrachten.

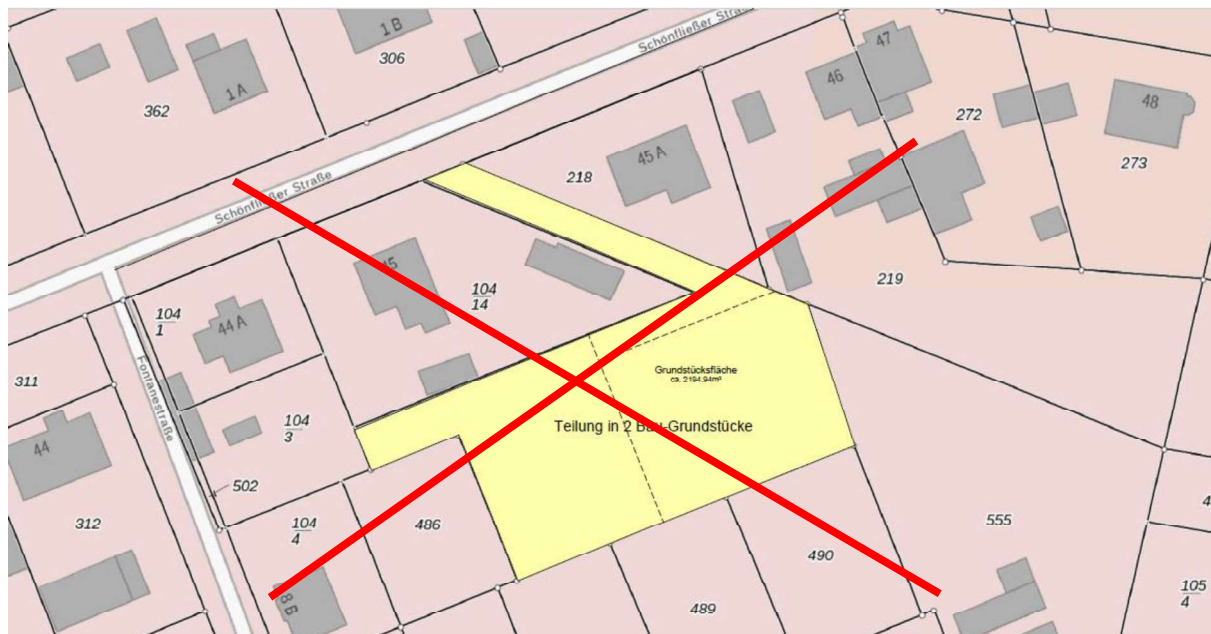
Mit Beschluss Nr.: 53-11/2025 beschloss die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Lebus am 20.11.2025 die Aufhebung des Aufstellungsbeschlusses zum vorhabenbezogenen Bebauungsplans „Schönfließer Gässchen an der Schönfließer Straße“.

Dieser Beschluss wird hiermit gemäß § 2 Abs. 1 Satz 2 Baugesetzbuch (BauGB) ortsüblich bekannt gemacht. Er kann im vollen Wortlaut während der allgemeinen Sprechzeiten im Amt für Stadt- und Gemeindeentwicklung (Amt Lebus), Zimmer 118, Breite Straße 1 in 15326 Lebus eingesehen werden.

Lebus, den 10.12.2025

Bartsch
Amtdirektor

Anlage:



Ende amtlicher Teil

Nichtamtlicher Teil

Schließzeiten der Kindertageseinrichtungen im Jahr 2026

| | |
|----------------------------------|-------------------------|
| Kita | 30.04.2026 |
| "Oderfrösche" | 15.05.2026 |
| Lebus | 26.05.2026 |
| Kita schließt um 12.00 Uhr | 16.10.2026 |
| | 19.10.2026 - 23.10.2026 |
| | 23.12.2026 - 31.12.2026 |
| Kita | 15.05.2026 |
| "Zwergenland" | 30.10.2026 |
| Mallnow | 23.12.2026 - 31.12.2026 |
| Kita | 13.03.2026 |
| "Grashüpfer" | 15.05.2026 |
| Wulkow | 12.06.2026 |
| | 03.08.2026 - 14.08.2026 |
| | 13.11.2026 |
| | 23.12.2026 - 31.12.2026 |
| verkürzte Öffnungszeiten | |
| Kita schließt um 12.00 Uhr | 02.04.2026 |
| Kita schließt um 12.00 Uhr | 31.07.2026 |
| Kita schließt um 12.00 Uhr | 22.12.2026 |
| veränderte Öffnungszeiten | |
| 6.30 Uhr - 16.30 Uhr | 09.07.2026 - 22.08.2026 |
| Kita | 02.01.2026 |
| "Sonnenblume" | 20.02.2026 |
| Podelzig | 07.04.2026 - 10.04.2026 |
| | 15.05.2026 |
| | 19.06.2026 |
| Kita schließt um 12.00 Uhr | 21.08.2026 |
| Kita schließt um 12.00 Uhr | 23.12.2026 |
| | 24.12.2026 - 01.01.2027 |
| Kita | 02.01.2026 |
| "Birkenschlösschen" | 30.01.2026 |
| Reitwein | 15.05.2026 |
| | 26.06.2026 |
| | 10.08.2026 - 21.08.2026 |
| | 09.10.2026 |
| Kita schließt um 12.00 Uhr | 22.12.2026 |
| | 23.12.2026 - 01.01.2027 |

| | | |
|-------------------------------|-------------------------------------|-------------------------|
| Kita | | 15.05.2026 |
| "Zeschdorfer Spatzen" | | 26.05.2026 |
| Zeschdorf | | 03.08.2026 - 14.08.2026 |
| | Termine werden noch bekannt gegeben | 2 Tage |
| | | 23.12.2026 - 01.01.2027 |
| Kneipp-Kita | | 15.05.2026 |
| "Die kleinen Strolche" | | 19.06.2026 |
| Petershagen | | 09.10.2026 |
| | | 09.10.2026 |
| | | 23.12.2026 - 01.01.2027 |

Angaben ohne Gewähr

Sprechzeiten der Amtsverwaltung

In der Amtsverwaltung, mit Ausnahme des Einwohnermeldeamtes, finden persönliche Sprechzeiten an den regulären Sprechtagen statt.

Dienstag: 9.00 - 12.00 Uhr und 13.00 - 18.00 Uhr
 Donnerstag: 8.30 - 12.30 Uhr

Sprechzeiten der ehrenamtlichen Bürgermeister in ihren Gemeinden/Gemeindebüro

| | | |
|--------------------------------|---|-----------------|
| Lebus | Dienstag von 16:00 bis 18:00 Uhr | ☎ 033604 44580 |
| Zeschdorf | Dienstag, 20.01.2026, 17:00 -18:00 Uhr Gemeindehaus Döbberin | ☎ 0171/4804739 |
| Podelzig | 16:00 bis 18:00 Uhr jeden 1. und 3. Montag im Monat | ☎ 033601 203 |
| Schwerpunkt Kinder/Jugendliche | 16:00 bis 18:00 Uhr jeden 1. Montag im Monat | |
| Reitwein | 18:00 bis 19:00 Uhr jeden 3. Mittwoch im Monat | ☎ 033601 46595 |
| Treplin | Anruf nach 18:00 Uhr | ☎ 0172 83 68541 |

Sprechzeiten der Ortsvorsteher

| | | |
|------------------|---------------------------------|----------------------------|
| OT Alt Zeschdorf | info@pensionfiredrich.de | ☎ 033602 5240 |
| OT Mallnow | nach telefonischer Vereinbarung | ☎ 0151 67163468 |
| OT Wulkow | 15.30 bis 16.30 Uhr | ☎ 0162 1338944 |
| OT Schönfließ | 18:00 bis 19:00 Uhr | jeden 1. Mittwoch im Monat |

Revierpolizist für das Amt Lebus

PHM Torsten Lück

✉ torsten.lueck1@polizei.brandenburg.de

Dienststimmer: Amt Lebus, Breite Straße 1,
15326 Lebus, Zimmer 103
 Sprechzeiten Dienstag 15:00 Uhr bis 18:00 Uhr
 ☎ nur zu dieser Zeit 033604/7111

Schiedsstelle des Amtsgebietes

Schiedsman Henry Zinke – Hintergasse 4, 15326 Lebus

Termin nach Vereinbarung ☎ 033604 / 44568
 (19-20 Uhr jeden Dienstag, sonst AB)
 ✉ henry.zinke@schiedsmann.de

Stellv. Schiedsman Reiner Hempel

☎ 033604 / 44569 ✉ reiner.hempel@schiedsmann.de

Öffnungszeiten Info-Punkt

Öffnungszeiten **in der Saison** (April bis September)

| | |
|-------------------|-----------------------|
| Montag – Freitag | 09:00 Uhr – 15:00 Uhr |
| Samstag, Feiertag | 09:00 Uhr – 13:00 Uhr |
| Sonntag | geschlossen |

Öffnungszeiten **außerhalb der Saison** (Oktober – März)

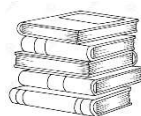
| | |
|----------------------------|-----------------------|
| Montag – Freitag | 09:00 Uhr – 15:00 Uhr |
| Samstag, Sonntag, Feiertag | geschlossen |

Kietzer Chaussee 1, 15326 Lebus ☎ 033604/ 63758 ✉ infopunkt@amt-lebus.de

Öffnungszeiten Bibliothek

Stadtbibliothek Lebus

Dienstag 13:00 Uhr – 17:00 Uhr
 Donnerstag 13:00 Uhr – 18:00 Uhr
 ☎ 033604/ 63159
 ✉ stadtbibliothek.lebus@web.de



Öffnungszeiten Bibliothek

Gemeindebibliothek Zeschdorf

Dienstag 09:00 Uhr – 17:00 Uhr
 Donnerstag 09:00 Uhr – 18:00 Uhr
 ☎ 033602/ 45552
 ✉ bibliothek-zeschdorf@gmx.de

Haus Lebuser Land, Schulstraße 7, 15326 Lebus

☎ 033604/ 230

Kulturhaus Lebus, Kietzer Chaussee 1, 15326 Lebus

☎ 033604/ 63179 ✉ kulturhaus-lebus@amt-lebus.de

Telefonnummern der Amtsverwaltung

Amtsleiter

Herr Bartsch

☎ (033604) 44512 ✉ buerodesamtsdirektors@amt-lebus.de

Sekretariat

Frau Allert

Sekretariat

☎ (033604) 44512 / Fax: 44513 ✉ buerodesamtsdirektors@amt-lebus.de

Amt für Bürgerservice

Frau Franke

Amtsleiterin / Standesbeamtin

☎ (033604) 44534 ✉ e.franke@amt-lebus.de

Frau Brandt

Gewerbe, Ordnung und Wahlen

☎ (033604) 44561 ✉ f.brandt@amt-lebus.de

Frau Reich

Brandschutz, Baummanagement

☎ (033604) 44552 ✉ m.reich@amt-lebus.de

Herr Pehle

Einwohnermeldewesen

☎ (033604) 44533 ✉ m.pehle@amt-lebus.de

Frau Binder

Sicherheit und Ordnung

☎ (033604) 44567 ✉ g.binder@amt-lebus.de

Frau Liepner

Friedhof / Grünanlagen / Kriegsgräber

☎ (033604) 44563 ✉ c.liepner@amt-lebus.de

Amt für Finanzen

Frau Schönfeld

Amtsleiterin / Kämmerin

☎ (033604) 44516 ✉ k.schoenfeld@amt-lebus.de

Frau Rosenau

Steuern und sonstige Abgaben

☎ (033604) 44524 ✉ b.rosenau@amt-lebus.de

Frau Schröder

Leiterin Zahlungsverkehr / Vollstreckung

☎ (033604) 44521 ✉ a.schroeder@amt-lebus.de

Frau Raasch

Geschäfts- und Anlagenbuchhaltung

☎ (033604) 44523 ✉ k.raasch@amt-lebus.de

Frau Wilde

Geschäftsbuchhaltung

☎ (033604) 44525 ✉ b.wilde@amt-lebus.de

Herr Kluge

Finanzen / Steuern

☎ (033604) 44527 ✉ f.kluge@amt-lebus.de

Frau Lorenz

Finanzen / Kasse

☎ (033604) 44532 ✉ v.lorenz@amt-lebus.de

Amt für Stadt- und Gemeindeentwicklung

Herr Heintz

Amtsleiter

☎ (033604) 44562 ✉ c.heintz@amt-lebus.de

Frau Auer

Liegenschaften

☎ (033604) 44520 ✉ d.auer@amt-lebus.de

Frau Bittelmann

Bauleitplanung

☎ (033604) 44565 ✉ k.bittelmann@amt-lebus.de

Frau Petzold

Tiefbau

☎ (033604) 44566 ✉ y.petzold@amt-lebus.de

Herr Genz

Tiefbau / Hochbau

☎ (033604) 44559 ✉ m.genz@amt-lebus.de

Herr Schönefeldt








Hochbau, Wohnungswirtschaft

☎ (033604) 44517 ✉ m.schoenefeldt@amt-lebus.de

Frau Voß

Fördermittelmanagement, Klimaschutzmaßnahmen

☎ (033604) 44560 ✉ r.voss@amt-lebus.de

Amt für zentrale DiensteHerr Fröbrich (033604) 44510  s.froebrich@amt-lebus.deFrau Boggasch (033604) 44550  l.boggasch@amt-lebus.deHerr Hopf (033604) 44551  edv@amt-lebus.deHerr Weinberg (033604) 44555  edv@amt-lebus.deHerr Elsholz (033604) 44511  personal@amt-lebus.deFrau Malke (033604) 44515  a.malke@amt-lebus.deFrau Hoffmann (033604) 44564  k.hoffmann@amt-lebus.deFrau Schulz (033604) 44540  u.schulz@amt-lebus.de
 kita@amt-lebus.deFrau Frackowiak (033604) 44541  i.frackowiak@amt-lebus.de

Amtsleiter

Sitzungsdienst

TUIV

TUIV





Personal

Jugend, Senioren, Vereine, Kultur, Tourismus

innere Verwaltung

Kita/Schule

Arbeitsschutz / Kita


RechnungsprüfungsamtFrau Elsholz (033604) 44522  rechnungspruefungsamt@amt-lebus.deFrau Kursawe (033604) 44526  rechnungspruefungsamt@amt-lebus.de

Leiterin Rechnungsprüfungsamt



Rechnungsprüfung

Impressum

Herausgeber: Amt Lebus - Der Amtsdirektor – Breite Straße 1 • 15326 Lebus

 (033604) 445 12, Fax (033604) 445 13

E-Mail: buerodesamtsdirektors@amt-lebus.de • Internet: www.amt-lebus.de

Redaktion: Zentrale Dienste  033604 445 50  zentraledienste@amt-lebus.de

Bezugsmöglichkeiten und -bedingungen: Das Amtsblatt erscheint nach Bedarf und kann im Dienstgebäude der Amtsverwaltung Lebus, Breite Straße 1, 15326 Lebus bezogen werden. Bei Postbezug wird ein Kostenbeitrag in Höhe der Versandkosten in Rechnung gestellt. Das Amtsblatt für das Amt Lebus ist unter der Internetadresse www.amt-lebus.de verfügbar.